

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 4.

Freiburg, den 24. März. 1868.

XII. Jahrgang.

Wir Hermann von Vicari

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade
Erzbischof von Freiburg, Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz &c.

geben andurch kund und zu wissen:

Nachdem Seine Heiligkeit Papst Pius IX. allergnädigst geruht haben, in dem geheimen Con-
sistorium vom 20. December v. J. Unsern Generalvicar, den Hochw. Herrn Domdecan Lothar Kübel als
Bischof von Leuca i. p. i. zu präconisiren, und derselbe am 22. März d. J. die bischöfliche Consecration
empfangen hat, so haben Wir ihn unter dem heutigen zu Unserm Weibbischof, Vicarius in Pontificalibus
Generalis, ernannt und ihm die Vollmacht verliehen, in Unserm Namen und Auftrag die Pontifical-Hand-
lungen in Unserer Erzdiocese vorzunehmen.

Freiburg, den 23. März 1868.

† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

Das Gesetz über den Elementarunterricht betr.

Wir bringen nachstehenden Protest des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes andurch zur öffentlichen Kenntniß.
Freiburg, den 24. März 1868.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Großherzoglichem Staatsministerium beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen:

In Nro. 15. des Regierungsblattes dieses Jahres wird das Gesetz über den Elementarunterricht publicirt. Dieses Gesetz
schließt die Kirche von der Mitleitung der Schule aus. Es überträgt dem von der Kirche getrennten Staat die ausschließliche
Herrschaft über die Erziehung und den Unterricht, verbietet der Kirche kirchliche Schulen zu errichten und zu leiten, außer wenn
ein Gesetz sie dazu im einzelnen Fall ermächtigt. Zu diesem Staatsmonopol über die Schule kommt der Schulzwang, und ist
der Kirche nicht einmal die freie Leitung der Lehrer als Religionslehrer belassen worden.

Nur mit dem tiefsten Schmerze lege ich andurch feierliche und öffentliche Verwahrung ein gegen die durch dieses Gesetz
geschehene Verletzung der kirchlichen Rechte an der Erziehung und Heranbildung der katholischen Jugend, gegen die dadurch be-
wirkte Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung, der Religions- und Unterrichtsfreiheit, und gegen die Verwendung der katho-
lischen Schulen und Schulfonds zu Staatsanstalten, welche dem kirchlichen Einflusse entfremdet sind.

Ich darf und werde die Rechte der Kirche, der Katholiken und der katholischen Familien bei der Heranbildung der katho-
lischen Jugend, und auf die katholischen Pfarrschulen und Schulfonds nicht aufgeben, werde sie vielmehr fort und fort mit allen
rechtlichen Mitteln vertheidigen und wieder herzustellen suchen.

Freiburg den 18. März 1868.

† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

Die Erlaubniß zum Hostienbacken betr.

Dem Mehner Augustin Zähringer von Schönenbach ist mit diesseitigem Erlaß vom 2. Januar 1857 No. 20 die Erlaubniß zum Hostienbacken ertheilt worden, was auf dessen besonderes Ansuchen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.
Freiburg, den 27. Februar 1868.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Den Sportelbezug für die Prüfung der Rechnungen kirchlicher Fonds im Hohenzollern'schen Bisthumsantheil betr.

No. 1941. In Erwägung, daß in Folge der neu eingetretenen Verhältnisse im Postverkehr und der durch die Ablösung der Reallasten herbeigeführten Geschäftserweiterung die allgemeinen Verwaltungskosten für den Hohenzollern'schen Bisthumsantheil sich in entsprechendem Maaße vermehrt haben, wird die Bestimmung in § 91 der Erzbischöfl. Verwaltungsinstruktion vom 1. Juli 1858 andurch dahin abgeändert: Daß vom 1. April d. J. ab für die Prüfung aller kirchlichen Fonds in Hohenzollern statt wie bisher 1% künftig 1½% oder $\frac{9}{10}$ Kreuzer vom Gulden der reinen Einnahme erhoben wird.
Freiburg, den 12. März 1868.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründebefetzungen.

Seine Königl. Hoheit der Durchlachtigste Großherzog haben aus der Zahl der von Sr. Erzbischöflichen Excellenz vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweser Peter Gamp von Hindelwangen auf die Pfarrei Wieden, Decanats Wiesenthal, designirt und hat derselbe am 23. Dezember v. J. die canonische Institution erhalten.

Dem von der Frau Gräfin Luise Douglas, geb. Gräfin von Langenstein, auf die Pfarrei Gottmadingen, Decanats Hegau, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Eugen Eisele von Rommingen wurde am 17. Dezember v. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Sr. Königl. Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Söllingen, Decanats Ottersweier, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Joseph Bissier von Honau wurde am 2. Januar l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königl. Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Neuenburg, Decanats Neuenburg, präsentirten bisherigen Pfarrer Fidel Huggle von Dillendorf wurde am 11. Februar l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königl. Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Bettmaringen, Decanats Stühlingen, präsentirten dortigen Pfarrverweser Emil Eisele wurde am 12. Februar l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Königl. Hoheit haben aus der Zahl der von Sr. Erzbischöflichen Excellenz vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrer Cornel Graß von Grünfeld auf die Pfarrei Kirrlach, Decanats St. Leon, designirt und hat derselbe am 27. Februar l. J. die canonische Institution erhalten.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben die Pfarrei Berau, Decanats Waldshut, dem bisherigen Pfarrverweser Barnabas Zimmermann von Hubertshofen verliehen und ist derselbe am 10. März l. J. investirt worden.

Dem von Sr. Königl. Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Ueberlingen am Nied, Decanats Hegau, präsentirten bisherigen Caplaneiverweser Benedikt Gilmann von Bermatingen wurde am 9. März die canonische Institution ertheilt.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben die Pfarrei Rötthenbach, Decanats Billingen, dem bisherigen Pfarrverweser Andreas Bierneisel von Sickingen verliehen und ist derselbe am 12. März l. J. investirt worden.